



# Ausbildung zur verantwortlichen Aufsichtsperson

## Herzlich willkommen beim KSV Oberpfalz und Donaugau e.V.

**Mein Name ist Wolfgang Götzfried**

und wir werden heute gemeinsam das Seminar  
„Qualifizierung von Schießstandaufsichten“

gemäß dem Waffengesetz behandeln.

Am Schluss des Seminars gibt es noch eine Prüfung.

Auch dies ist Teil der gesetzlichen Vorgaben. Bei bestandener Prüfung wird ein entsprechendes Zeugnis ausgestellt.





## Ein paar Worte zu Organisationsstruktur der Schützen

Die Schützen im BSSB sind folgendermaßen organisiert:  
(es gibt noch weitere Schießsportvereinigungen)

➔ Oberster Dachverband in Deutschland ist der DOSB  
(**D**eutscher **O**lympischer **S**port **B**und)

➔ Deutscher Schützenbund DSB

➔ Bayerischer Sportschützenbund BSSB

➔ Bezirke (8 Bezirke, die Stadt München bildet einen eigenen Bezirk)

➔ Gaue, bei uns zuständig **KSV Oberpfalz und Donaugau**

➔ e.v.



Nordwestdeutscher Schützenbund

Norddeutscher Schützenbund

Landesschützenverband Mecklenburg-Vorpommern



Schützenverband Hamburg u. Umgebung

Niedersächsischer Sportschützenverband

# Der Deutsche Schützenbund und seine 20 Landesverbände



Westfälischer Schützenbund

Rheinischer Schützenbund



Hessischer Schützenverband



Pfälzischer Sportschützenbund



Schützenverband Saar



Südbadischer Sportschützenverband



Bayerischer Sportschützenbund



Württembergischer Schützenverband

Thüringer Schützenbund



Oberpfälzer Schützenbund



Ausbildung zur



# Bayerischer Sportschützenbund e. V.

unter dem Protektorat S. K. H. Herzog Franz von Bayern

## Mitgliederstände des Deutschen Schützenbundes



**Badischer  
Schützenverband**

**35.939**

**Oberpfälzer  
Schützenbund**

**31.108**

**Bayerischer  
Sportschützenbund**

**479.327**

**Pfälzischer  
Sportschützenbund**

**22.686**

**Schützenverband Berlin-  
Brandenburg**

**6.322**

**Rheinischer  
bund**

**87.492**

**Brandenburgischer  
Schützenbund**

**verband Saar**

**15.227**

**Schützenverband Hamburg u.  
Umgebung**

**er Schützenbund**

**13.637**

**Hessischer  
Schützenverband**

**111.225**

**Landesschützenverband  
Sachsen-Anhalt**

**19.488**

**Landesschützenverband Mecklenburg-  
Vorpommern**

**8.090**

**Sächsischer  
Sportschützenverband**

**38.271**

**Niedersächsischer  
Sportschützenverband**

**187.689**

**Thüringer  
Schützenbund**

**18.494**

**Norddeutscher Schützenbund**

**29.475**

**Westfälischer  
Schützenbund**

**88.909**

**Nordwestdeutscher  
Schützenbund**

**145.611**

**Württembergischer  
Schützenverband**

**94.052**

**Gesamt:**

**1.461.444**

# Mitgliederzahlen BSSB



Stand 31.12.2008

8



33.996

5



35.164

6



27.798

1



57.579

3



63.073

7 Regierungsbezirke  
+ Bezirk München

**479.327**

7



99.426

2



10.808

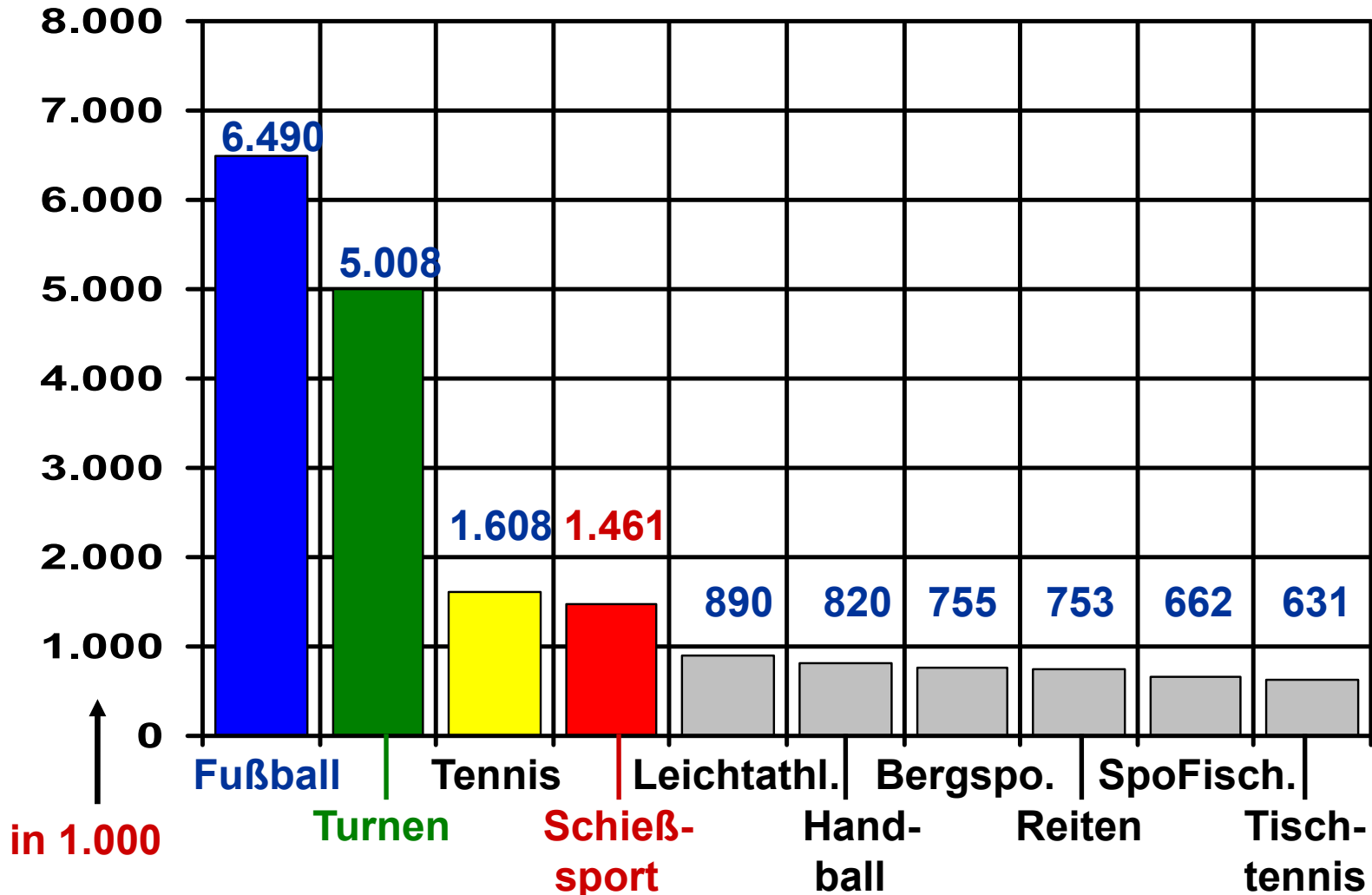
4



151.483



## Die 10 mitgliedstärksten Sportverbände in Deutschland





## Ausweise

Jeder Teilnehmer dieses Lehrgangs erhält einen Bestellausweis.

Das Zeugnis bleibt bei dem Verein (Kopie), bei dem man als Aufsicht registriert wird, und wird von diesem aufbewahrt.

Der Bestellausweis gilt nur für **einen** Verein.  
Er ist bei der Aufsicht mitzuführen und zur Kontrolle auszuhändigen.

Wer in **mehreren Vereinen** Aufsicht führt, kann seine Sachkunde gegenüber diesen Vereinen mit einer Kopie des Zeugnisses nachweisen.

Zweit- und Drittverein müssen aber je einen eigenen Bestellausweis erhalten, d.h. die Aufsicht hat dann zwei oder mehr Bestellausweise.

**Empfehlung: Bestellausweis ähnlich dem BSSB-Versicherungsausweis immer mitnehmen!**



Bayerischer Sportschützenbund e.V.

### Teilnahmebestätigung

Herr

hat mit Erfolg am Lehrgang  
„Qualifizierung für Standaufsichten“  
Erlaubnisfreie Waffen  
Erlaubnispflichtige Waffen  
teilgenommen.

ST-602-2019-0002

Zur Bestellung im Aufsichtsbereich für erlaubnispflichtige Schusswaffen ist die Sachkunde für erlaubnispflichtige Schusswaffen notwendig. Diese ist nachgewiesen durch eine WBK des Betroffenen oder durch Teilnahmebestätigung an einem Sachkundelehrgang (§ 1-3 AWaffV)

20.03.2019	Höhenhof		
Datum	Ort	Unterschrift Ausbilder (falls vorhanden)	Unterschrift leitender Ausbilder





- Der Bestellausweis ist bei Ausübung der Standaufsicht **immer mitzuführen** und ist bei Kontrollen vorzuzeigen (Ordnungsamt / Polizei)
- Personen, welche bei **erlaubnispflichtigen Waffen** die Standaufsicht übernehmen müssen:
  1. Das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss Lehrgang der Waffensachkunde oder
  2. eine gültige WBK **zusätzlich mit sich führen!**
- Der Schützenmeister kann im ZMI des BSSB die erfolgreichen Teilnehmer des Lehrganges für „Qualifizierte Standaufsicht“ seines Schützenvereins einsehen.
- Eine Kopie der Bestellung ist an den Schützenmeister zu übergeben.
- Für Zweit- oder Drittvereine gilt, dem zuständigen Schützenmeister eine **Kopie vor Übernahme der Aufsicht** auszuhändigen
- **Der Schützenmeister muss die neue Aufsicht am Schießstand einweisen!**

**Empfehlung:** **Bitte macht nur bei den Vereinen Standaufsicht, welche beim DSB**



Nicht verwechseln mit der

"Sachkunde" nach § 1-3 AWaffV

zum Erwerb und Umgang mit Waffen

***Den Nachweis der Sachkunde hat erbracht, wer eine Prüfung vor der dafür bestimmten Stelle bestanden hat oder seine Sachkunde durch eine Tätigkeit oder Ausbildung nachweist.***

***( § 7 WaffG )***

***„Schießstandaufsicht-Ausbildung“***

***Jede Schießstandaufsicht welche über einen entsprechenden Nachweis verfügt, gilt als sachkundig***



## **Warum Schießstandaufsicht**

### **Gesetzliche Vorgaben**

Waffengesetz (*WaffG*)  
Allgemeine Waffen-Verordnung  
(*AWaffV*)

### **Richtlinien des DSB**

Schießstätten  
Waffenrechtliche  
Bestimmungen Beschussrecht  
Erste Hilfe

### **Sportordnung des DSB**

### **Vorschriften der VBG**

### **Versicherungsbedingungen**



## Einführung

**Der Gesetzgeber spricht** im Waffengesetz in der aktuellen Fassung **im § 27 WaffG**

**Verordnungen** Anforderungen an das Aufsichtspersonal. **§ 10 AWaffG** den Waffensportverbänden  
**„verantwortliche Aufsichtsperson“**, deren **Begriff**  
Schießsportverband erfolgen kann. Qualifizierung durch den anerkannten

**Zu trennen hiervon ist die „zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeignete Aufsichtsperson“**. Diese Aufsichtsperson erhält ihre Qualifizierung durch den Erwerb der **Jugendbasislizenz/ Vereinsübungsleiter oder gleichwertig**.

**Die „verantwortliche Aufsichtsperson“ und die „zur Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche geeignete Aufsichtsperson“ müssen nicht identisch sein.**

**Die „zur Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche geeignete Aufsichtsperson“ muss lediglich auf der Schießstätte anwesend sein**, während die **„verantwortliche Aufsichtsperson“ das Schießen ständig beaufsichtigen muss.**

Es ist jedoch möglich, dass eine Person beide Voraussetzungen bei entsprechender Qualifikation besitzt.









## Einführung

Die Durchführung von Lehrgängen zur Qualifizierung von verantwortlichen Aufsichtspersonen **hat der Deutsche Schützenbund seinen Mitgliedern übertragen**. Die Landesverbände führen die Ausbildung unter Beachtung der vom DSB erlassenen Richtlinien durch. Die erteilten Qualifikationen gelten jedoch für den gesamten Bereich des DSB.

### Die verantwortliche Aufsichtsperson muss

-  **volljährig**
  -  **zuverlässig**
  -  **persönlich geeignet**
  -  **geschäftsfähig**
  - sachkundig**
- gem. § 5 WaffG (keine Vorstrafen)  
gem. § 6 WaffG (kein Alkohol)

sein. Diese Voraussetzungen sind Grundlage für die Ausbildung zur „verantwortlichen Aufsichtsperson“. **Persönliche Autorität** gegenüber Vereinskameraden, anderen schießberechtigten Personen und Gästen **ist selbstverständlich von Vorteil**.




**Die verantwortliche Aufsichtsperson auf Schießständen mit Feuerwaffen muss die Waffen-Sachkunde nach §7 WaffG nachweisen.**

Die verantwortliche Aufsichtsperson auf Schießstätten mit Luftdruckwaffen soll sachkundig in Bezug auf die Tätigkeit als Standaufsicht sein.









## Schießstätten im Sinne des Waffengesetzes

Gemäß **§ 27 WaffG Abs. 1 (Schießstätten)** bedarf das Betreiben einer Schießstätte der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Erlaubnis erhält nur, wer

-  die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 5 WaffG)
-  und persönliche Eignung (§ 6 WaffG) besitzt
-  und eine Versicherung gegen Haftpflicht... nachweist.

Zur Schießstätte zählen nicht nur die zum Schießen bestimmten Schießstände, sondern auch Aufenthaltsbereiche sowie Nebenräume, die einen funktionalen Bezug zum Schießen aufweisen.

Die für ganz BRD gültigen **Schießstandrichtlinien** des DSB

- 
-  gewährleisten die äußere und innere Sicherheit des
-  Schießstandes
-  Training und Wettkampf nach Sportordnung / Regeln des jeweiligen
-  Verbandes gleiche oder fast gleiche Voraussetzungen auf allen Ständen
-  gleiche Kriterien für Schießstandprüfung /-abnahme in allen Bundesländern

Im **Erlaubnisbescheid** legt die Behörde unter Anderem folgendes






-  fest: Nutzungsart

Anschlagsart

Art der Ziele (Papierziele, Fallscheiben) Art der

## Schießstand-Richtlinien

**Jeder Schießstand besteht aus:**



-  Sicherheitsbauten /-einrichtungen
-  Scheibenständen / Zielobjekten
-  Gefahrenbereich bei offenen Schießständen
-  Schießbahnen mit
-  Schießbahnsohle Schützenstand (-  
ständen)







## Schießstand-Richtlinien

**Schießstätten sind nach den Bestimmungen des Waffengesetzes** und dessen Ausführungsverordnung regelmäßig durch die zuständige Behörde **zu überprüfen**. Folgende Zeiträume wurde hierfür festgelegt:

-  Schießstände für erlaubnispflichtige **alle 4 Jahre**
-  Schusswaffen: Schießstände für erlaubnisfreie **alle 6 Jahre**
- Schusswaffen:

**Ausgenommen** von der Überprüfungsfrist sind **ortsveränderliche Schießstände**.









Ein Schießstand muss so errichtet werden, dass Gefährdungen

-  sowohl nach innen (für die am Schießen beteiligten
-  Personen) als auch nach außen (für die Umgebung/Nachbarschaft)

ausgeschlossen werden können.

Der Schießbetrieb ist zu regeln

nach:

- 
- 
- 
-  Waffengesetz (WaffG)
-  Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV)
-  Vollzugsbestimmungen und Erlasse der Bundesländer zum Waffengesetz
-  (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV) vom 04.11.2011)
-  Sportordnung des Deutschen Schützenbundes etc.





**Grundsätzlich ist die Umgebung von Schießbahnen**, soweit ihre Gefahrenbereiche nicht gegen ein Betreten durch eine Absperrung oder Einzäunung abgegrenzt sind, **derart zu sichern, dass Geschosse** oder Schrote, die von Schützen abgefeuert werden, **die Schießbahn** oder deren nach außen abgesperrte Umgebung nach menschlichem Ermessen **nicht verlassen können**.

**Jeder Schießstand ist laufend in einwandfreiem Zustand zu erhalten.** Die vorgeschriebenen Sicherheitseinrichtungen eines Schießstandes sind durch den Betreiber bzw. Erlaubnisinhaber ständig auf ihre Gebrauchssicherheit zu überwachen. Liegen erhebliche Mängel vor, ist der Schießbetrieb bis zu deren Beseitigung einzustellen.

**Die Gefährdung** innerhalb des eingefriedeten Gebietes von Schießständen **ist durch sichtbare Warntafeln**, die in genügenden Abständen voneinander anzubringen sind, **anzuzeigen**. Die gelben Warntafeln sollen eine Größe von mindestens 20 x 25 cm haben und folgende schwarze Beschriftung aufweisen:



Jede **Schießbahn darf nur von den Schützenständen aus oder durch einen unter Verschluss zu haltenden Zugang betreten werden können**. Sie darf nur von hierzu beauftragten oder befugten Personen unter Wahrung aller Vorsichts- und Sicherungsmaßnahmen betreten werden.

## Schießstand-Richtlinien

- Gewehrstände** Seitlich oder hinter der Brüstung sind im Schützenstand Gewehrstände in ausreichender Anzahl aufzustellen, soweit nicht geeignete Gewehrablagen an der Brüstung angebracht sind.
- Feuerlöscher** Unbeschadet baurechtlicher Forderungen oder Auflagen sind geeignete Feuerlöscher im Schützenstand anzubringen. Wasserlöscher entsprechen ebenfalls den derzeitigen Erkenntnissen des vorbeugenden Brandschutzes.
- Verbandskasten** Um im Bedarfsfall erste Hilfe leisten zu können, ist an leicht zugänglicher Stelle ein Verbandskasten aufzubewahren. Der Aufbewahrungsort ist mit einem grünen Kreuz deutlich zu kennzeichnen.





## Schießstand-Richtlinien

- Tafel „Aufsicht“** eine Tafel mit dem Namen der jeweiligen verantwortlichen Aufsichtsperson ist an gut sichtbarer Stelle auszuhängen. **(bin ich jetzt als Aufsicht eingetragen?)**
- Schießstandordnung** des Deutschen Schützenbundes ist in der jeweils gültigen Fassung an für jedermann erkennbarer Stelle auszuhängen. Gültige Version am Gau oder beim BSSB erfragen, wird bei der Standabnahme festgestellt.
- Entsprechende Regeln anderer Verbände oder des Deutschen Jagdschutzverbandes können ebenfalls ausgehängt werden.
- zugelassene Waffen- und Munitionsarten** Hinweistafeln, aus denen die für den jeweiligen Schießstand zugelassenen Waffen- und Munitionsarten hervorgehen, sind an gut sichtbarer Stelle anzubringen.
- Die Verwendung von Geschossen mit Hartkern, Leuchtpurmunition und Brandsätzen sowie sonstigen pyrotechnischen Geschossen ist durch einen deutlichen Hinweis in den Schützenständen zu untersagen.



## **Schießstand-Richtlinien**

Auf den Schießständen dürfen nur solche

**Waffen** und **Munition** verwendet werden

für diese der Stand vom Schießstandgutachter **freigegeben** wurde.

**Alle anderen Waffen und Munition sind an diesen Schießständen VERBOTEN!**

**Jede Aufsicht muss sich informieren (Schießstandgutachten) und die Hinweistafeln an den Schießständen beachten.**

**Als verantwortliche Aufsicht muss sie die Einhaltung der Vorschrift auch durchsetzen.**





## **Diese Tafel ist Pflicht bei Luftdruckwaffen und Zimmerstutzen**

### **ZUGELASSENE WAFFEN- UND MUNITIONSARTEN**

Auf diesem Schießstand darf gemäß § 27 Abs. 1, Satz 1, WaffG und § 9, AWaffV

nur mit folgenden Waffen- und Munitionsarten geschossen werden:  
Druckluftwaffen, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden  
(Lang – und Kurzwaffen) bis zu einer maximalen Bewegungsenergie der  
Projektile von 7,5 Joule und Blei- Kelchgeschossen im Kaliber 4,5 mm.

Langwaffen für Randfeuerpatronenmunition (Zimmerstutzen)  
bis zu einer maximalen Bewegungsenergie der Projektile von 30 Joule  
und handelsübliche Munition mit Bleigeschossen bis Kaliber 4,65 mm.



## **Sportordnung**

### **Diese Tafel ist Pflicht bei Kleinkaliberwaffen**

#### **ZUGELASSENE WAFFEN- UND MUNITIONSARTEN**

Auf diesem Schießstand darf gemäß § 27 Abs. 1, Satz 1, WaffG und § 9, AWaffV

nur mit folgenden Waffen- und Munitionsarten geschossen werden:

Waffen für Randfeuerpatronenmunition (Lang – und Kurzwaffen)

bis zu einer maximalen Bewegungsenergie der Projektile von 200 Joule  
und handelsübliche Munition mit Bleigeschossen bis Kaliber .22 lfb.

Die Verwendung von Geschossen mit Hartkern oder Lichtspurzusatz  
(Leuchtspurmunition)

bzw. mit Brandsätzen sowie die Verwendung sonstiger pyrotechnischer  
Munition ist verboten.



## Schießstandzulassungen am Beispiel der HSG Regensburg

Zugelassen sind 4 Schießstände

**A** - Luftgewehrstand

Luftdruck- und CO<sup>2</sup> Waffen bis zu einer maximalen Bewegungsenergie der Geschosse bis zu 7,5 Joule (E10) bis zu 15 Schützen mit jeweils einer Entfernung von 10 m

**B** - Zimmerstutzenstand

Einzelladerbüchsen bis zu einer maximalen Bewegungsenergie der Geschosse von 30 Joule (E15) und mit Luftdruck- und CO<sup>2</sup> Waffen bis zu einer maximalen Bewegungsenergie der Geschosse bis zu 7,5 Joule (E10) bis zu 4 Schützen mit jeweils einer Entfernung von 10 m.

**C** - Kurzwaffen (Pistole, Revolver)

Für Kurzwaffen bis zu einer maximalen Bewegungsenergie der Geschosse von 1500 Joule (E 25) bis zu 20 Schützen mit jeweils einer Entfernung von 25 m.

**D** - Langwaffenstand

Mit Büchsen bis zu einer maximalen Bewegungsenergie der Geschosse von 200 Joule und Vorderladerwaffen mit der jeweils zulässigen Ladung für die jeweilige Waffe

## Schießstand-Richtlinien

### **Gehörschutz Augenschutz**

Je nach Art der Nutzung sind entsprechende Gebotsschilder an gut sichtbarer Stelle im **Zugangsbereich** zu den Schützenständen anzubringen.



### **Rauchverbot Feuer/offenes Licht**

Auf das Rauchverbot in Schützenständen hinweisende Schilder sind an gut sichtbarer Stelle im Zugangsbereich zu den Schützenständen anzubringen.

Rauchen, Feuer und offenes Licht sind in Schießständen verboten. Die Überwachung, insbesondere des Rauchverbots, obliegt den jeweiligen verantwortlichen Aufsichtspersonen.
















## Sportordnung



Die Sportordnung führt ergänzend bzw. zusätzlich aus, für den Bereich

### Sicherheit

-  Schützen ist die **Ausübung des Schießsports mit Schusswaffen nur in Anwesenheit einer verantwortlichen Aufsichtsperson** gestattet.
-  Die **Aufsicht darf selbst nicht am Schießen teilnehmen.**
-  **Bei minderjährigen Schützen sind** die Alterserfordernisse und **die Bestimmungen über die Obhut** nach dem Waffengesetz **zu beachten.**
-  Die **schriftliche Erklärung des Personensorgeberechtigten** muss vorliegen **oder** der **Personensorgeberechtigte muss anwesend** sein.
-  **Rauchen und offenes Feuer** auf dem Schützenstand **sind**
-  **verboten. Bei allen auf den Schießständen abgestellten**
- Feuerwaffen**
  -  – bei Luftdruck- und Gasdruckwaffen soweit möglich –  
müssen die **Verschlüsse offen** und die **Magazine entfernt** sein.
-  **Zielübungen und das Laden der Waffe** sind **nur im Schützenstand** gestattet, mit in **Richtung Geschossfang** zeigender Mündung.
-  **Zielübungen** sind **nur mit Genehmigung der verantwortlichen Aufsichtsperson** und mit **entladener Waffe** erlaubt.



## Sicherheit

 Der **Schütze hat seine Waffe** mit beiden Händen **selbst zu laden**  
(Ausnahme: Arm- und Handgeschädigte in Gewehrwettbewerben für  
 Behinderte)

**Eine Waffe darf nur abgelegt werden, wenn**

- sich kein Geschoss oder keine Patrone in der Waffe befindet
- sich kein Magazin in der Waffe befindet
- bei Luftdruckwaffen mit Spannhebel dieser geöffnet ist
- bei Gasdruckwaffen die Ladeklappe geöffnet ist
- bei Vorderladerwaffen kein Pulver eingefüllt ist
- die Armbrust nicht gespannt ist oder der Schütze die

 Kontrolle über die gespannte Armbrust hat

Bevor der Schütze seinen Stand verlässt, muss er sich vergewissern **und die verantwortliche Aufsichtsperson muss überprüfen**, dass der **Verschluss offen** ist und sich **keine Patronen oder Geschosse im Patronenlager oder im Magazin** mehr befinden. Wenn ein Schütze seine Waffe einpackt oder vom Schützenstand entfernt, ohne dass diese von der Standaufsicht überprüft wurde, kann er disqualifiziert werden.



## Sportordnung

### Sicherheit

Der Schütze hat auf dem gesamten Schießstand / Schießstandgelände die vom Veranstalter / Ausrichter / Schießstandbetreiber vorgeschriebenen **Sicherheitsmaßnahmen** (z.B. Pufferpatrone) **einzuhalten**.

Bei Ladehemmung oder sonstiger **Störung ist die Aufsicht** / Schießleitung / Jury

**einzuschalten**. (Bemerkbar machen z.B. durch Handzeichen, Armheben)

**Zum Schutz von Gehörschäden wird empfohlen**, auf allen Schießständen **einen Gehörschutz zu tragen**. Schützen ist die Verwendung eines Gehörschutzes mit eingebauten Empfangsvorrichtungen jeder Art verboten.

### **NEU**

**:**

***Nicht davon betroffen sind elektronisch niveauabhängig dämmende Gehörschützer, da diese nicht mit Funk- oder Spracheinrichtungen versehen sind.***



Bei Bogenwettbewerben gelten besondere Bestimmungen.



Außer ärztlich verordneten Hörhilfen dürfen **keine elektrischen oder elektronischen Geräte** im Schützenstand verwendet werden.



Die Verwendung von Mobiltelefonen, Funksprechgeräten oder ähnlichen Vorrichtungen ist während eines Wettkampfes Schützen, Trainern, Mannschaftsbetreuern und Zuschauern im Schützenstand und Zuschauerbereich verboten.

**Alle Mobiltelefone müssen abgeschaltet sein.**



## Sicherheit

## *Pistolenschießen – Kommandos*

Beim Schießen mit Kurzwaffen ist **Sicherheit** besonders wichtig!

Deshalb ist es erforderlich,  
dass die Aufsicht **klare Kommandos** gibt und  
diese so **laut** spricht, dass sie trotz Gehörschutz sicher verstanden werden können

### **Die Kommandos im Einzelnen:**

Die Waffe darf erst geladen werden, wenn der Schießleiter das Kommando  
„**Laden**“ gegeben hat.

**( 2.0.3.1.1.1 SpO )**

Nach der Vorbereitungszeit (1 Minute) wird die Serie mit dem Kommando  
„**Achtung**“ gestartet.

**( z. B.**

**Sportpistole 2.40.3.2 SpO )**

Nach Beendigung der Serie ist die Waffe zu **entladen**.

Bei Revolvern sind die leeren Hülsen aus der Trommel zu entfernen, bei Pistolen das Magazin  
herauszunehmen. Die Waffen sind mit offenem Verschluss bzw. ausgeschwenkter Trommel und mit  
Laufriechung zur Scheibe auf die Ablage niederzulegen.

**( 2.0.3.1.1.4. SpO )**

Kommando, z.B. „**Waffen ablegen, Sicherheit herstellen**“

Die Aufsicht muss die Sicherheit kontrollieren.

Wenn Sicherheit vorliegt, erlaubt die Aufsicht das Betreten der Schießbahn zur Trefferaufnahme /  
Reinigung.

Kommando: „**Sicherheit**“

Während Sicherheit herrscht, darf **kein Schütze direkt am Schießstand sein**.

**Die Aufsicht muss jegliches Hantieren mit Waffen, Munition etc. unterbinden**






Der **Zustand „Sicherheit“ wird beendet** durch ein erneutes **Kommando „Laden“**.

Das Kommando darf erst gegeben werden, wenn sich niemand mehr in der Schießbahn aufhält und  
niemand durch die Aufnahme des Schießbetriebs gefährdet werden kann.



# Sportordnung

## Sicherheit

-  Eine **Schießstandordnung** ist an jedem Schießstand **an gut sichtbarer Stelle** anzubringen.
-  Den freien **Raum hinter den Schützen** dürfen **nur der Schießleiter und von ihm zugelassene Mitarbeiter** sowie Kampfrichter / Jurymitglieder betreten.
-  **Bei Störungen** im Schießbetrieb z.B. durch Versagen der Scheibeneinrichtungen, **ist das Schießen sofort zu unterbrechen**. Die Waffen sind zu entladen. Dies kann auch durch Abschießen der Waffe auf Anordnung der Schießleitung auf den Geschosfang geschehen.
-  Die Unterbrechung des Schießens infolge einer Störung haben die Verantwortlichen schnellstmöglich durch klare Anordnung bekannt zu geben. In der Anzeigerdeckung geschieht dies mit einer für die Schützen sichtbaren roten Flagge oder eines anderen angekündigten Signals.
-  Das Schießen darf erst auf Anordnung des Schießleiters und nach Einholen der roten Flagge oder des entsprechenden Signals fortgesetzt werden.



## Sportordnung

## Sicherheit

### Veranstalterinformation

Der Schütze ist für seine Druckluft-/Druckgaskartusche alleine verantwortlich.

Kartuschen mit abgelaufener oder ohne Nutzungsdauer dürfen nicht mehr verwendet werden.

Der Veranstalter/Verein behält sich vor, Kartuschen bei der Waffenkontrolle und am Stand stichprobenartig unaufgefordert zu kontrollieren

### Die Wettkampfleitung

**Zu empfehlen wäre ein Aushang im Schützenhaus mit folgendem Text:**

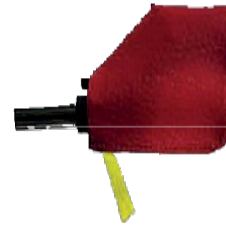
*Der Schütze ist für seine Druckluft-/Druckgaskartusche alleine verantwortlich. Kartuschen mit abgelaufener Nutzungsdauer dürfen nicht mehr verwendet werden. Der Veranstalter/Verein behält sich vor, Kartuschen bei der Waffenkontrolle und am Schützenstand unaufgefordert zu kontrollieren.*

*Eine solche Anmerkung hat den Vorteil, dass sie ein Kontrollrecht, aber keine Kontrollpflicht begründet. Der Vorstand ist damit gerade nicht verpflichtet, permanente Kontrollen durchzuführen.*



## Sportordnung

Beispiel:



### Druckluftwaffen

Alle Druckluftwaffen müssen nach der Ablage am Stand, sowie außerhalb des Schützenstandes (zugewiesener Bereich, der dem Schützen für den Wettkampf zur Verfügung steht) mit einer Sicherheitskennzeichnung versehen sein.

**Diese Sicherheitskennzeichnung muss einen sichtbaren Überstand an der Lademulde und an der Mündung vorweisen, bzw. kann eine zugelassene Mündungsabdeckung verwendet werden. Der Sicherheitsstöpsel ist bei Druckluftwaffen nicht mehr zugelassen. Bei mehrschüssigen Luftpistolen ist das Magazin zu entnehmen.**

## Sportordnung

### Sicherheit

***KK- und GK Langwaffen (Randfeuerwaffen) sowie GK und KK Kurzwaffen***  
Zugelassen sind die Sicherheitsschnüre (vgl. Luftdruckwaffen) und Safety-Cartridge mit **Randausbildung.**



### Revolver

Zugelassen sind die Sicherheitsscheiben (siehe Bild) sowie Vorrichtungen, die das unbeabsichtigte Einschwenken der Trommel verhindern,



DSB Technische Kommission Sportschießen Stand 11/2017  
Wir bitten um Beachtung der Hinweise  
Gez. Gerhard Furnier, Vizepräsident Sport



TK vom 30.11.2015 Furnier Gerhard

**Sicherungsmedium der Fa. Holme zugelassen.** Die Fa. Holme hat ein neues Sicherungsmedium für Luftgewehre vorgestellt. Dieses Medium wird wie ein Mündungsschoner über das Laufende gezogen und sichert damit den Nutzer vor einer evtl. geladenen Waffe. Damit ist es möglich, auch u.a. bei sogenannten Seitenspannergewehren die Sicherheit herzustellen.

**Hingewiesen wird ausdrücklich darauf, dass als Sicherungsmedium nur diese Hütchen zugelassen sind, die auch mit dem signalfarbenen Etikettenbändchen mit Sicherheitshinweis versehen sind.**

Hinweis:

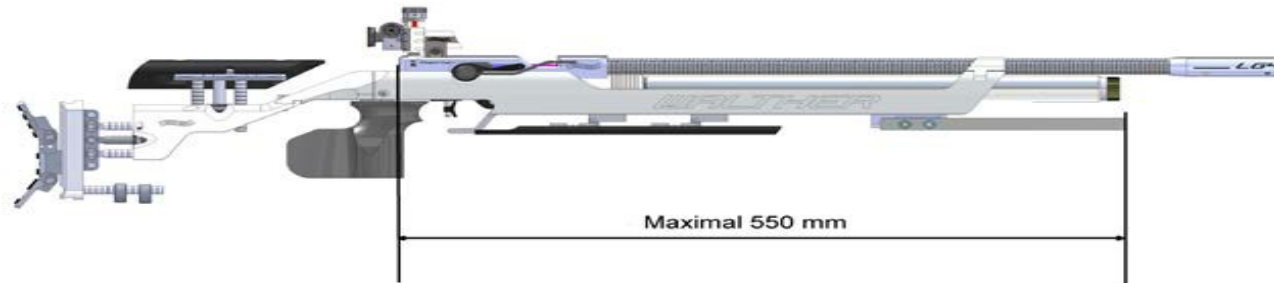
Beim Kauf darauf achten ob mit oder ohne Visierlinenerhöhung



**Etikettenband mit Sicherheitshinweis**

## Technische Kommission

Die maximale Länge des Auflagebereiches, von der Systemeinbettung bis zum Auflagepunkt des Gewehres, darf 550 mm nicht überschreiten.  
Siehe dazu Tabelle Aufлагewettbewerb.



## Technische Kommission

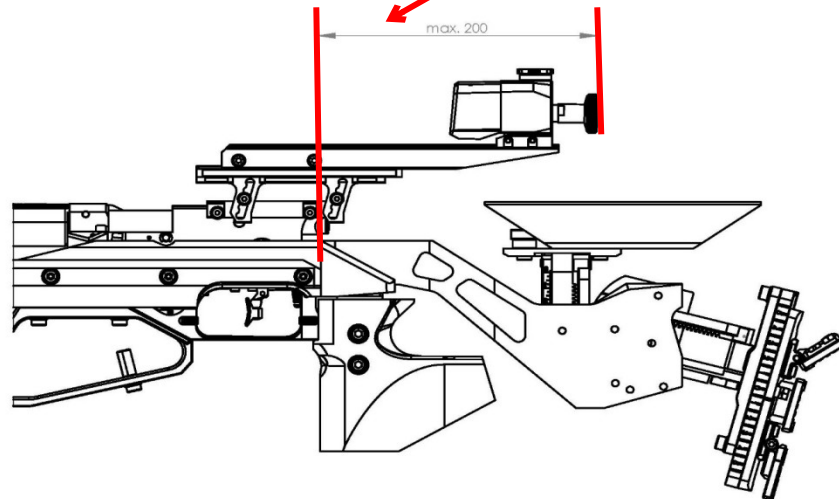
# Einführung eines Maßes für die Rückverlagerung der Visierlinie

Maximalmaß der Visierlinienrückverlagerung festlegen.

In Ergänzung zur Sportordnung wurde im Bundesausschuss Sportschießen beschlossen, dieses Maß auf 200 mm, gemessen vom Systemende, zu begrenzen. Die genaue Handhabung siehe die folgende Zeichnung.

Diese Regelung gilt am dem Sportjahr 2018

**MAX. 200 mm**





## Sportordnung

## *Auflageschießen*

Der Auflageschaft darf über den Vorderschaft hinausschauen

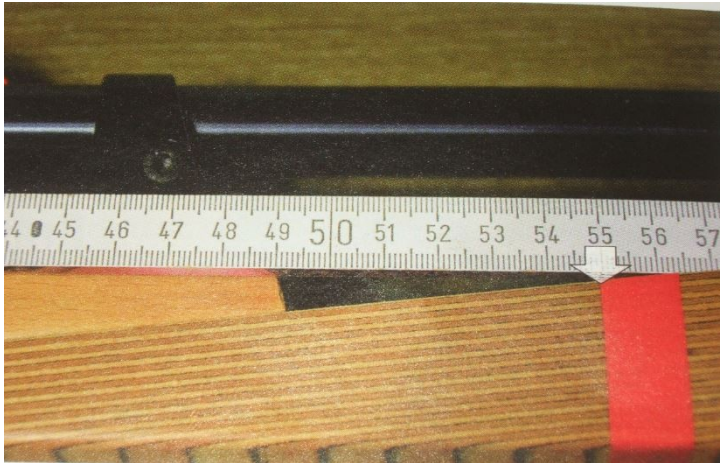
- die Auflagelänge von 550 mm ist zu kennzeichnen. Vom Ende Systemeinbetung.
- eine Schaftbreite von maximal 60 mm ist einzuhalten
- die Vorderschafttiefe maximal 90 mm darf nicht überschritten werden
- die Mindestdicke der Auflage 2 mm darf nicht unterschritten werden
- die Auflagen dürfen nicht scharf geschliffen sein
- die Maße lt. Sportordnung sind einzuhalten, siehe Sportordnung
- Siehe auch Sportordnung unter Teil 9 Auflageschießen.

Quelle: Bayerische Schützenzeitung Juli 2016. Seite 14 und 15

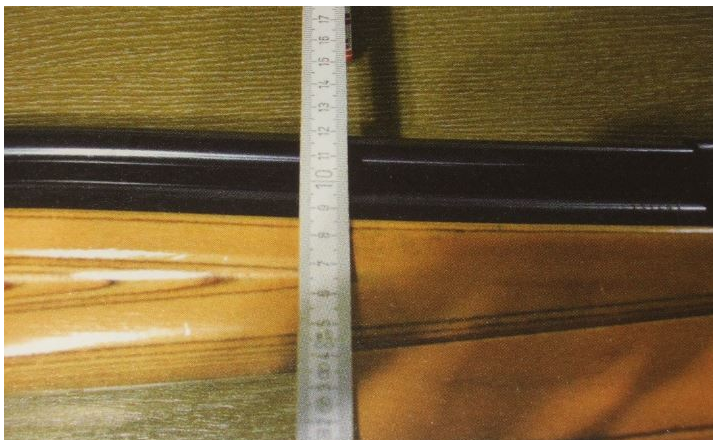
Gerhard Furnier, Vizepräsident Sport des DSB



## Sportordnung



Maximal 120 mm. Siehe 1.5.4 Sportordnung



Ausbildung zur Schieß- und Standaufsicht

## Auflageschießen



Maximal 60 mm Breite

**Kennzeichnung 550 mm fehlt, nicht zulässig!**  
Mit Kennzeichnung zulässig.



## Sportordnung

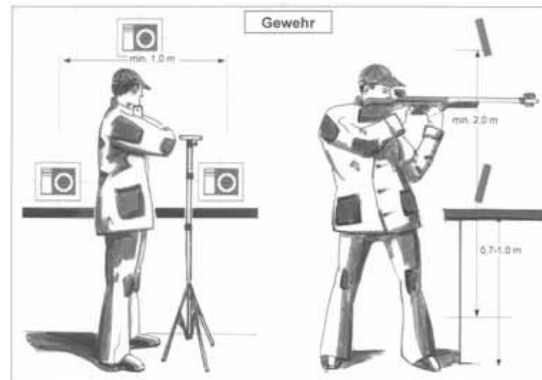
### Schießstandrichtlinien

**(Hier werden von den Schützen oft die Monitore verrutscht, anders gestellt)**

Die Aufstellung von Monitoren beim Schützen für die Trefferanzeige im Bereich der Brüstung bzw. Feuerlinie hat so zu erfolgen, dass elektrische Leitungen oder Anlagenteile nicht von Schüssen getroffen werden können. Bei Leitungen mit Kleinspannung kann auf eine Beschusssicherung verzichtet werden.

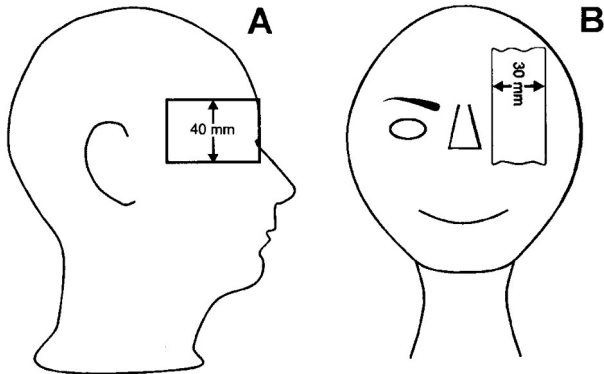
***Die Monitore sind so zu positionieren, dass sich die Bildschirmoberflächen der Monitore immer hinter den Waffenmündungen in Richtung der Schützen befinden (Zeichnung 3.1.1).***

Die Monitore können auch in der Schießstandbrüstung unter einer transparenten Abdeckung eingebaut werden. **Die Sicht auf die Monitore muss für die Aufsicht möglich sein.**



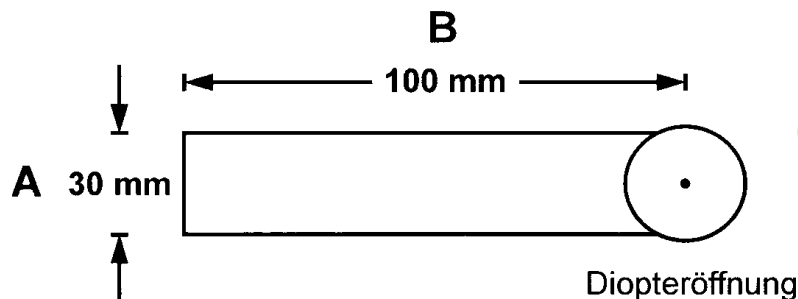
## Sportordnung

**Blenden:** *Seitenblenden*, befestigt an einer Kopfbedeckung, Schießbrille oder einem Stirnband mit einer Maximalhöhe von 40 mm sind gestattet. Diese Blenden dürfen max. bis zur Stirn reichen. ( A )  
( SpO 0.5.4.5.1 )



Am nicht zielenden Auge darf eine Blende mit max. 30 mm Breite ( B ) getragen werden.  
( SpO 0.5.4.5.2 )

**Blenden:** Eine Blende von max. 30 mm Höhe ( A ) und 100 mm Breite ( B ) darf am Gewehr oder am Visier nur auf der Seite des nicht zielenden Auges befestigt sein.



( SpO 1.0.3.3.4 )



## Sportordnung

### Besondere Regeln für 25 Meter Pistolendisziplinen

#### Auszug aus der Sportordnung

##### 2.2 **Bekleidungsregeln**

1. Spezialkleidung, die eine Unterstützung der Beine, des Körpers oder der Arme des Schützen bewirkt, ist verboten.
2. Ein Handschuh, der das Handgelenk nicht verdeckt ist bei allen Pistolen/Revolverwettbewerben erlaubt.
3. Es dürfen nur Halbschuhe getragen werden, bei denen der Knöchel völlig frei ist.



## Sportordnung

4. Die Benutzung von Holstern ist verboten

5. **Aus Sicherheitsgründen muß geschlossenes Schuhwerk getragen werden.**

Vor allem im Sommer kommen viele Schützen in Sandalen (Bei Frauen heißen Schuhe ja oft anders) zum Schießen. Da heiße Patronenhülsen in das offene Schuhwerk fallen können und dadurch der Schütze erschrickt etc. kann die Waffe aus der Schussrichtung auf etwas anderes zeigen. Um dies zu vermeiden wurde der Punkt in die Sportordnung aufgenommen.







## **Immer ALLE Mitglieder zeitnah beim BSSB melden!**

Wenn nicht gemeldete Mitglieder am Schießen teilnehmen und diese keine Tagesversicherung nachweisen können, wird die

**Schießstätte illegal betrieben!**  
**Es liegt KEIN Versicherungsschutz vor!**

Der Schützenmeister trägt die volle Verantwortung!

Bitte meldet **ALLE** Mitglieder sofort beim BSSB an (Onlinemelder)!

Tagesversicherung **muss vor dem Schießen ausgestellt werden**  
und muss vom Teilnehmer vorher unterschrieben sein. Abschnitt  
aushändigen





## **Sportordnung**

### **Sicherheitsblatt für alle Wettbewerbe auf der Olympia-Schießanlage**

#### **Grundsatz:**

**Jede Aktion, die der Sicherheit dient, ist notwendig und daher von allen Teilnehmern und Funktionären einzuhalten.**

Bitte beachten Sie im Sinne eines reibungslosen Ablaufes unbedingt folgende Punkte.

#### **Gültig für alle Waffen:**

#### **Waffen**

**dürfen auf der Schießanlage nur in Transportbehältern (Koffer/Taschen) transportiert werden.**

dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen zur Waffenkontrolle aus-/eingepackt werden.



## Sportordnung

### Waffen

dürfen nur an dem Schützenstand nach der Freigabe durch den Schießleiter ausgepackt und zusammengebaut werden.

dürfen nur nach der Abnahme durch die Standaufsicht an dem Schützenstand eingepackt werden.

Der Schütze ist für seine Druckluftkartusche alleine verantwortlich.  
**Druckluftkartuschen mit abgelaufener Nutzungsdauer dürfen nicht verwendet werden.** Die Nutzungsdauer von Druckluftkartuschen wird bei der Waffenkontrolle und am Schützenstand stichprobenartig überprüft.

Schützen, die ihre Magazine/Waffen mit mehr als der zugelassenen/angesagten Anzahl von Patronen bzw. mit mehr als fünf Patronen laden, werden sofort vom Stand verwiesen und von der gesamten Meisterschaft ausgeschlossen. **Disqualifikation**



## **Druckluftkartuschen**

Durch Druckbehälter für Luftdruckwaffen (Pressluft, CO<sub>2</sub>), deren Nutzungsdauer abgelaufen ist, kann **und ist** es zu **Unfällen**, zur **Verletzung von Personen** und **Beschädigung von Sachen** gekommen. Deswegen dürfen **abgelaufene Kartuschen nicht mehr verwendet** werden.

**Wer Kartuschen befüllt, muss vorher sachkundig eingewiesen werden.**

- Beim Befüllen darf keine Hand an der Kartusche sein.
- Kartusche schaut weg vom Befüller, Manometer ist abgewandt.
- Während des befüllen dürfen sich keine weiteren Personen in dem angrenzenden Bereich aufhalten
- Kartuschen nur von Erwachsenen Personen befüllen lassen



**Lichtgewehre (außerhalb der Schießstätte):**

**Lichtgewehre müssen neonfarben gekennzeichnet werden!**

Ohne ausreichende Kennzeichnung fällt sonst das Lichtgewehr unter die „Anscheinswaffen“ und ist verboten!



## Sportordnung

### Augenschutz

Bei den Wettbewerben Vorderlader und Zentralfeuerwaffen (2.45, 2.5 ff, etc.) ist ein Augenschutz aus Sicherheitsgründen notwendig. Der Augenschutz muss einen Schutz des Auges mindestens von **vorne** und **seitlich** gewährleisten. Der Sportler trägt die Verantwortung für die Art des Schutzes seiner Augen selbst.

### Feuerwaffen

Alle Feuerwaffen müssen nach der Ablage am Stand, sowie außerhalb des Schützenstandes (zugewiesener Bereich, der dem Schützen für den Wettkampf zur Verfügung steht) mit einer Sicherheitskennzeichnung versehen sein. Munitionsattrappen bzw. Teile von echter Munition sind nicht erlaubt.



## Sportordnung

### **Aufbewahrung für Camper**

Wir bieten den aktiven Wettkampfteilnehmern grundsätzlich an, ihre Waffen in der Waffenaufbewahrung gegen eine Unkostengebühr einzulagern. Nähere Hinweise erhalten sie beim Personal der Waffenkammer.

### **Druckluftwaffenhalle**

Im Innenbereich der Druckluftwaffenhalle (Schießstätte) sind keine Getränke-„Glasflaschen“ zugelassen.

### **Gehörschutz**

Von Seiten der Schützen und der Zuschauer ist auf angemessenen Gehörschutz in allen Schießstätten der Anlage zu achten.

### **Achtung!**

**Ein Verstoß gegen diese Punkte kann zum sofortigen Ausschluss aus dem Wettbewerb führen.**

Dieses Sicherheitsblatt ist gültig für alle Veranstaltungen, die auf der Olympia-Schießanlage Garching-Hochbrück stattfinden, sowie für alle auf anderen Anlagen ausgetragenen Bayerischen Meisterschaften.

Stand: Oktober 2019

*Bayerischer Sportschützenbund e. V.*

*Christian Kühn,*

*Heinz Gegner*

*1. Landesschützenmeister*

*Landessportleiter*

Ausbildung zur Schieß- und Standaufsicht

Stand 17.03.2020

*Karl-*

*1.*

Seite 47



## Was tun wenn ein Unfall passiert ist?

110 Notrufnummer der Polizei

112 EU weit gültige Notrufnummer der Rettungskräfte

### **Wichtig:**

1. Wo ist es passiert ?
2. Was ist passiert ?
3. Welche Arten von Verletzungen ?
4. Wie viele Verletzte ?
- 5. Warten auf Rückfragen !**





## Bei Feuer und Rauch → Ruhe bewahren.

- Feuer und Rauch sofort melden.
- Erkunden ob Menschen in Gefahr sind, ohne sich selbst zu gefährden.

### MENSCHENRETTUNG GEHT VOR BRANDBEKÄMPFUNG!

- **Ältere und behinderte Personen sind auf ihre Hilfe angewiesen.**
- Bei Verlassen der gefährdeten Räume Türen und Fenster schließen, um eine Ausbreitung des Brandes zu verhindern. Bei Entstehungsbränden Brand mit den vorhandenen Feuerlöschgeräten bekämpfen, immer mehrere Feuerlöscher gleichzeitig anwenden. Sich jedoch nicht unnötig in Gefahr begeben.
- Benutzen der gekennzeichneten Flucht- und Rettungswege bzw. Notausgänge zum Verlassen des Gebäudes.
- Aufzüge **nicht** benutzen. Erstickungsgefahr durch Stromausfall.
- Stark verqualmte Räume gebückt oder kriechend verlassen.
- Von Feuer und Rauch eingeschlossene Personen sollen Türen schließen und die jeweiligen Ritzen mit Kleidungsstücken o.ä. abdichten.
- Gefährdete Personen müssen sich bis zum Eintreffen der Feuerwehr bemerkbar machen.
- Anordnungen der Feuerwehr bzw. Einsatzleitung befolgen.



## Sportordnung








### Sicherheit

- Eine **Schießstandordnung** ist an jedem Schießstand **an gut sichtbarer Stelle** anzubringen.
- Den freien **Raum hinter den Schützen** dürfen **nur der Schießleiter und von ihm zugelassene Mitarbeiter** sowie Kampfrichter / Jurymitglieder betreten.
- **Bei Störungen** im Schießbetrieb z.B. durch Versagen der Scheibeneinrichtungen, **ist das Schießen sofort zu unterbrechen**. Die Waffen sind zu entladen. Dies kann auch durch Abschießen der Waffe auf Anordnung der Schießleitung auf den Geschosfang geschehen.
- Die Unterbrechung des Schießens infolge einer Störung haben die Verantwortlichen schnellstmöglich durch klare Anordnung bekannt zu geben. In der Anzeigerdeckung geschieht dies mit einer für die Schützen sichtbaren roten Flagge oder eines anderen angekündigten Signals.
- Das Schießen darf erst auf Anordnung des Schießleiters und nach Einholen der roten Flagge oder des entsprechenden Signals fortgesetzt werden.



## Sportordnung



### Schießstände

-  Das Schießen ist nur auf behördlich genehmigten Schießständen mit den dafür zugelassenen Waffen- und Munitionsarten gestattet.
-  Die Richtlinien des DSB für die Errichtung, die Abnahme und das Betreiben von Schießständen enthalten die ausführliche Beschreibung über Beschaffenheit, Zweckmäßigkeit und Sicherheit von Schießständen aller Art für das sportliche Schießen.
-  Bei offenen Schießständen wird zwischen ganz bzw. teilweise mit einer Umschließung der Schützenstände im Freien geschossen.
-  Bei teilgedeckten Schießständen reicht die Umschließung der Schießbahn über die erste Hochblende hinaus, aber nicht bis zur Scheibe.
-  Bei geschlossenen Schießständen ist die ganze Schießbahn – vom Schützenstand bis zum Geschossfang – in einem geschlossenen Raum untergebracht.
-  Schießentfernungen werden vom Scheibenspiegel bis zur Entfernungsmarkierung am Schützenstand (Feuerlinie) gemessen.
-  Die Entfernungsmarkierung (Feuerlinie) darf im Liegendanschlag nicht mit dem Ellenbogen, im Kniend-, Sitzend- und Stehendanschlag nicht mit den Füßen berührt werden.



## Sportordnung


### Waffen

-  **Alle Waffen müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.** Schießen dürfen nur mit nach dem Waffengesetz und den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen zugelassenen Waffen durchgeführt werden.
-  **Auf jeder Feuerwaffe müssen in Deutschland gültige Besuchszeichen** nach den gesetzlichen Vorschriften **vorhanden sein.**

**NEU**  
:

*Ausgenommen sind Feuerwaffen, die vor dem 01.01.1891 hergestellt und nicht verändert worden sind.*

### Luftgewehr und Luftpistole

-  Zugelassen sind Luftdruck-, Federdruck und Gasdruckwaffen mit einer Geschossenergie bis 7.5 Joule.

### Munition

-  Spezialmunition wie Leuchtspur-, Brandmunition usw. ist verboten.




# Waffenrechtliche Bestimmungen

## Regelungen zur Benutzung von Schießstätten

Gemäß § 27 Abs. 7 WaffG ist das **kampfmäßige Schießen** auf Schießstätten **nicht zulässig**.


**Unzulässige Schießübungen** im Schießsport (§ 5 AWaffV) sind

 Schießübungen in der **Verteidigung mit**

 **Schusswaffen**

 das **Schießen aus Deckungen** heraus

 **Überwindung von Hindernissen** nach der Abgabe des ersten Schusses

 **plötzlich und überraschend auftauchende, sich bewegende Ziele**  
(außer: Wurf- und laufende Scheiben, Schießen nach genehmigter Sportordnung)

 **Überkreuzziehen** mehr als einer Waffe (Cross

Draw) **Deutschüsse** (außer: Schießen auf








Wurfscheiben) **Schießübung ohne festgelegte**



# Waffenrechtliche Bestimmungen

## Regelungen zur Benutzung von Schießstätten

Im § 5 AWaffV regelt der Gesetzgeber die **Genehmigung einer Sportordnung** für das Schießen mit Schusswaffen. Die Genehmigung kann nur erfolgen, wenn

-  das **Schießen nur auf zugelassenen Schießstätten** veranstaltet
-  wird jeder Schütze den **Regeln der Sportordnung** unterworfen ist
-  ausreichende **Sicherheitsbestimmungen** für das Schießen festgelegt sind, insbesondere **Regelungen zu den verantwortlichen Aufsichtspersonen**
-  **keine verbotenen Waffen** verwendet werden
-  **keine unzulässigen Schießübungen** durchgeführt
-  werden jede **Schießdisziplin genau beschrieben** ist
-  **Schießstätten** zur regelmäßigen Nutzung **verfügbar sind**




## Waffenrechtliche Bestimmungen

### Regelungen zur Benutzung von Schießstätten

Folgende Waffen sind vom sportlichen Schießen ausgeschlossen (§ 6 Abs. 1 AWaffV):


 **Kurzwaffen mit einer Lauflänge von weniger als 7,62 Zentimeter (3 Zoll) Länge**



 **halbautomatische Schusswaffen, die ihrer äußeren Form nach den Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe hervorrufen**, die Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen ist, wenn

- a) die Lauflänge weniger als 42 Zentimeter beträgt,
- b) das Magazin sich hinter der Abzugseinheit befindet (so genannte Bul-Pup-Waffen) oder
- c) die Hülsenlänge der verwendeten Munition bei Langwaffen weniger als 40 Millimeter beträgt;



 **halbautomatische Langwaffen mit einem Magazin von mehr als zehn Patronen.**





# Waffenrechtliche Bestimmungen

## Altersgrenzen

### § 27 WaffG – Schießstätten, Schießen durch Minderjährige auf Schießständen

Waffen	unter 12 J.	ab 12 J. und unter 14 J.	ab 14 J. und unter 16 J.	ab 16 J. und unter 18 J.
Druckluft-Federdruck- und CO2 - Waffen	<u>Nur mit</u> schriftlicher Erlaubnis <u>oder</u> Anwesenheit der Sorgeberechtigten <u>und</u> behördlicher Erlaubnis <sup>1</sup> <u>und</u> Obhut <sup>2</sup>	<u>Nur mit</u> schriftlicher Erlaubnis <u>oder</u> Anwesenheit der Sorgeberechtigten <u>und</u> Obhut <sup>2</sup>	<u>Nur mit</u> schriftlicher Erlaubnis <u>oder</u> Anwesenheit der Sorgeberechtigten	Erlaubt
Schusswaffen bis Kal. 5,6 mm (.22 IFB) mit Randfeuerzündung und einer Energie bis 200 Joule und Einzellader-Langwaffen im Kaliber 12 oder kleiner	 <b>VERBOTEN</b>	<u>Nur mit</u> schriftlicher Erlaubnis <u>oder</u> Anwesenheit der Sorgeberechtigten <u>und</u> behördlicher Erlaubnis <sup>1</sup> <u>und</u> Obhut <sup>2</sup>	<u>Nur mit</u> schriftlicher Erlaubnis <u>oder</u> Anwesenheit der Sorgeberechtigten <u>und</u> Obhut <sup>2</sup>	<u>Nur mit</u> schriftlicher Erlaubnis <u>oder</u> Anwesenheit der Sorgeberechtigten <u>und</u> Obhut <sup>2</sup>
alle anderen (großkalibrigen) Waffen	 <b>VERBOTEN</b>	 <b>VERBOTEN</b>	 <b>VERBOTEN</b>	 <b>VERBOTEN</b>

1) Behördliche Erlaubnis = Ausnahme von der Altersefordermis (Einzelerlaubnis!)

2) Obhut = Schießen unter Aufsicht einer zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeigneten Aufsichtsperson.

Ein Teil des § 10 AWaffV, die Absätze 5 und 6, über die **Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche** besagt, **dass eine** hierfür (durch Erwerb der Jugendbasislizenz) **qualifizierte Aufsichtsperson auf der Schießstätte anwesend sein muss**. Diese Person muss für die Schießausbildung der Kinder und Jugendlichen leitend verantwortlich, gegenüber der Aufsicht beim Schützen weisungsbefugt sein oder die Aufsicht selbst übernehmen können.



## Waffenrechtliche Bestimmungen

### Altersgrenzen

Im § 10 AWaffV wird in den Absätzen 5 und 6 die Verpflichtung zur besonderen **Obhut** geregelt, die beim **Schießen durch Kinder und Jugendliche** ausgeübt werden muss.

Die Obhut muss durch eine **qualifizierte** und **auf der Schießstätte** anwesende **Aufsichtsperson** ausgeübt werden. Diese Person muss zudem **für die Schießausbildung der Kinder und Jugendlichen leitend verantwortlich** und berechtigt sein, **jederzeit** der (tatsächlichen) Aufsicht **Weisungen zu erteilen oder die Aufsicht selbst zu übernehmen**.

**Dass heißt, dass diese Person nur anwesend sein muss, nicht aber ständig beim Schützen stehen muss!**

Die Qualifizierung zur **Aufsichtsperson** und zur **Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit** kann durch einen anerkannten Schießsportverband, in unserem Falle der DSB, erfolgen.

Die Möglichkeit der Schulung zur Aufsichtsperson gibt der DSB an die Vereine weiter. Die **Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit** wird durch die Erlangung der **Jugendbasislizenz/ Vereinsübungsleiter** erreicht.



## **Waffenrechtliche Bestimmungen** **Altersgrenzen**

### Beaufsichtigung / Betreuung von Kindern und Jugendlichen, Obhut

Die Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche ist durch eine hierfür qualifizierte und auf der Schießstätte anwesende Aufsichtsperson auszuüben, die

1. für die Schießausbildung der Kinder und Jugendlichen leitend verantwortlich ist und
2. berechtigt ist, jederzeit der Aufsicht beim Schützen Weisungen zu erteilen oder die Aufsicht beim Schützen selbst zu übernehmen. *( § 10 Abs. 5 AWaffV )*

### **Als Qualifikations-Nachweise gelten :**

- ➔ **Jugendassistenten-Ausweis**
- ➔ **Vereins- (Vorstufenübungsleiter VÜL)**
- ➔ **Übungsleiter „J“ (Jugend) - Lizenz**
- ➔ **Übungsleiter „F“-Lizenz (alt) oder Trainer C-Lizenz (neu) oder höher**

### **Weitere Qualifizierungen:**

- ➔ Nachweise über eine gleichwertige Ausbildung zum z.B. Lehrer, ADA Schein. Dieser Personenkreis kann zwar die Obhut, jedoch **nicht die Schießaufsicht** und das Training übernehmen, da der **Bezug zum Schießsport fehlt.**

### **Neu:**

Die Obhut können auch Sorgeberechtigte ausüben, die zur Aufsichtsführung berechtigt sind.

*( § 27 Abs. 3 WaffG )*



# Waffenrechtliche Bestimmungen

## Aufgaben der Aufsicht

Die für die Aufsichtsführung wichtigsten Paragraphen 10 und 11 AWaffV nachfolgend im Gesetzestext:

### § 10 AWaffV – Aufsichtspersonen, Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche

- (1) - **Der Inhaber** der Erlaubnis für die Schießstätte **hat ... eine oder mehrere verantwortliche Aufsichtspersonen zu bestellen**, soweit er nicht selbst die Aufsicht wahrnimmt oder eine schießsportliche oder jagdliche Vereinigung oder ein Veranstalter im Sinne des § 22 durch eigene verantwortliche Aufsichtspersonen die Aufsicht übernimmt.
- Der Erlaubnisinhaber kann selbst die Aufsicht wahrnehmen, wenn er die **erforderliche Sachkunde** nachgewiesen hat und – sofern es die Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche betrifft – **die Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit** besitzt.
- Aufsichtspersonen müssen das **18. Lebensjahr vollendet** haben.
- **Der Schießbetrieb darf nicht aufgenommen oder fortgesetzt werden, solange keine ausreichende Anzahl von verantwortlichen Aufsichtspersonen die Aufsicht wahrnimmt.**
- Die zuständige Behörde kann gegenüber dem Erlaubnisinhaber die Zahl der... erforderlichen Aufsichtspersonen festlegen.



## Waffenrechtliche Bestimmungen

### Aufgaben der Aufsicht

#### § 10 AWaffV – Aufsichtspersonen, Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche

- (2) - Der Erlaubnisinhaber hat der zuständige Behörde die Personalien der verantwortlichen Aufsichtspersonen zwei Wochen vor der Übernahme der Aufsicht schriftlich anzuzeigen;
- beauftragt eine schießsportliche oder jagdliche Vereinigung die verantwortliche Aufsichtsperson, so obliegt diese Anzeige der Aufsichtsperson selbst.
  - Der Anzeige sind Nachweise beizufügen... (Sachkunde, Eignung zur Kinder-/Jugendarbeit)
- (3) - Bei der Beauftragung der verantwortlichen Aufsichtsperson **durch einen schießsportlichen Verein eines anerkannten Schießsportverbandes genügt** an Stelle der Anzeige nach Absatz 2 Satz 1 **eine Registrierung der Aufsichtsperson bei dem Verein.**
- **Dieser hat bei der Registrierung das Vorliegen der Voraussetzungen der erforderlichen Sachkunde und... auch der Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit zu überprüfen und zu vermerken.**
  - **Der Aufsichtsperson ist durch den Verein hierüber ein Nachweisdokument**





# Waffenrechtliche Bestimmungen

## Aufgaben der Aufsicht

### § 10 AWaffV – Aufsichtspersonen, Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche

- **Die Aufsichtsperson hat dieses Dokument** während der Wahrnehmung der Aufsicht **mitzuführen** und zur Kontrolle Befugten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.
- **Für eine Überprüfung** nach Satz 4 **hat der Verein** auf Verlangen **Einblick** in die Registrierung der Aufsichtsperson **zu gewähren**.
- Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend bei der von einer **jagdlichen Vereinigung** beauftragten verantwortlichen Aufsichtsperson mit der Maßgabe, dass **während der Ausübung der Aufsicht ein gültiger Jagdschein** nach §15 Abs. 1 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes **mitzuführen ist**.
- (4) - Ergeben sich Anhaltspunkte für die begründete Annahme, dass die verantwortliche Aufsichtsperson die erforderliche Zuverlässigkeit, persönliche Eignung oder Sachkunde oder, sofern es die Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche betrifft, die Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit nicht besitzt, so hat die zuständige Behörde dem Erlaubnisinhaber gegenüber die Ausübung der Aufsicht durch die Aufsichtsperson zu untersagen.



# Waffenrechtliche Bestimmungen

## Aufgaben der Aufsicht

### § 11 AWaffV – Aufsicht

- (1) Die **verantwortlichen Aufsichtspersonen** haben das Schießen in der Schießstätte **ständig zu beaufsichtigen**, insbesondere **dafür zu sorgen, dass die in der Schießstätte Anwesenden durch ihr Verhalten keine vermeidbaren Gefahren verursachen**, und zu beachten, dass die Bestimmungen des § 27 Abs. 3 oder 6 des Waffengesetzes eingehalten werden. Sie haben, wenn dies zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren erforderlich ist, das Schießen oder den Aufenthalt in der Schießstätte zu untersagen.
- (2) **Die Benutzer** der Schießstätten **haben die Anordnungen** der verantwortlichen Aufsichtsperson nach Absatz 1 **zu befolgen**.
- (3) Eine zur **Aufsichtsführung befähigte Person darf schießen, ohne selbst beaufsichtigt zu werden**, wenn sichergestellt ist, dass sie sich **allein auf dem Schießstand** befindet.



## **Waffenrechtliche Bestimmungen**

### **Aufgaben der Aufsicht**

**Jedes Schießen darf erst begonnen werden, wenn die verantwortliche Aufsichtsperson anwesend ist und das Schießen freigegeben hat.** (AWaffV § 11)

Die Aufsicht befindet sich immer direkt bei den Schützen im Schützenstand und überwacht das Schießen.

Beim Verlassen des Raumes (z.B. Toilette) muss die Aufsicht an eine sachkundige Person übergeben werden.

Die Aufsicht gibt klare und deutliche Anweisungen.

Beispiel: Kommando „Sicherheit“

## **Sicherheit, Niemand darf gefährdet werden.**

**Die Ausbildung zur „verantwortlichen Aufsicht“ beinhaltet keine besondere Obhut, also kein Schießen mit Kindern unter 14 Jahren bei Luftdruckwaffen und 16 Jahre bei Feuerwaffen!**



## Waffenrechtliche Bestimmungen

### Aufbewahrung von Waffen auf der Schießstätte

Ebenfalls zu den Aufgaben der Aufsicht gehört es, dafür Sorge zu tragen, dass die Schützen die **erforderlichen Vorkehrungen treffen um zu verhindern, dass Waffen und Munition abhanden kommen** oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen können (§ 36 WaffG und § 13 AWaffV)

### Sonstige Bestimmungen

Wer eine Waffe führt, muss seinen **Personalausweis oder Pass** und - wenn es einer Erlaubnis zum Erwerb oder zum Führen bedarf - **Waffenbesitzkarte** bzw. **Waffenschein** oder **Jagdschein** mit sich Führen und auf Verlangen vorzeigen (§ 38 Abs. 1 WaffG).

**Aufsichtspersonen haben** nach § 39 Abs. 1 ebenfalls **die Pflicht**, der zuständigen Behörde oder deren Vertreter **jederzeit auf Verlangen Auskünfte zu erteilen**. Daher ist es ratsam, den Ausweis für Standaufsichten bei Ausübung der Tätigkeit mit sich zu führen. **§ 53 WaffG – Bußgeldvorschriften**

**Wer** vorsätzlich oder fahrlässig die **Beschaffenheit** oder **Art der Benutzung einer Schießstätte ändert**, Kinder bzw. Jugendlichen das **Schießen entgegen Alters- oder Waffenbeschränkungen gestattet** (z.B. einen 14-Jährigen mit einer Großkaliberwaffe schießen lässt) oder **einem Nichtberechtigten eine Waffe oder Munition überlässt**, begeht eine **Ordnungswidrigkeit**, die mit einer **Geldbuße bis zu zehntausend Euro** geahndet werden kann (§ 53 WaffG)!





# Verwaltungsberufsgenossenschaft


## Allgemeine Bestimmungen

Der im gewerblichen Bereich selbstverständliche Begriff Arbeitsschutz, mit den Zielen Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, ist im Sportbereich noch nicht gebräuchlich, obwohl die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen auch für Vereine gelten.

Die Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) ist die zuständige gesetzliche Unfallversicherung für alle Sportvereine, also auch für alle schießsporttreibenden Vereine, die grundsätzlich materielles Mitglied bei der VBG sind.

### Aufgaben der gesetzlichen

-  **Unfallversicherung:**
-  Präventionsleistungen und  
Rehabilitationsleistungen.

 **Im Verein gesetzlich unfallversichert sind körperliche Schäden (keine Sachschaden) der:**

Übungsleiter/Trainer,

Vorstandsmitglieder im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben im Bereich der Betriebsstätte.









# Verwaltungsberufsgenossenschaft

## Allgemeine Bestimmungen

Im Sinne des Sozialgesetzbuches VII sind Schießsport- und Schützenvereine als Unternehmen einzustufen. **Der Verein als juristische Person ist daher der Unternehmer.** Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Im Zusammenhang mit der Unternehmerverantwortung muss sich der Vorstand für **Sicherheit und Gesundheitsschutz** in seinem Verein einsetzen und alle für **ihn geltenden Vorschriften** beachten.

Zum Schutz von gesetzlich versicherten Personen ist der Vorstand verpflichtet, eine Reihe von **Maßnahmen** zu ergreifen, wie zum Beispiel:

-  Beachtung aller für ihn geltenden Unfallverhütungsvorschriften,
-  Beachtung aller für ihn geltenden staatlichen
-  Rechtsvorschriften, Organisation der Ersten Hilfe,
-  Vorsorge gegen Entstehungsbrände treffen,
-  Schießstandreinigung durch ausreichend sachkundige  
Personen,
-  Regelmäßige sicherheitstechnische Überprüfung der  
Schießstätte etc.





## **Anforderungen an Schießstätten aus Sicht der VBG**







### **Allgemeines**

- Das Schießen wird durch verantwortliche Personen
- beaufsichtigt. Die Standaufsichten müssen ausreichend
- sachkundig sein.
- Auf dem Schützenstand ist an gut sichtbarer Stelle der Name der verantwortlichen Standaufsicht anzugeben.
- Die Schießstätte ist regelmäßig von einem Schießstandsachverständigen auf den sicherheitstechnischen Zustand hin überprüfen zu lassen.
- Es sind ausreichend Übungsleiter für den Trainingsbetrieb zu bestellen. Regelmäßige sicherheitstechnische Überprüfung der Schießstätte etc.










## Anforderungen an Schießstätten aus Sicht der VBG

### Erste Hilfe

-  Es müssen genügend ausgebildete Ersthelfer zur Verfügung
-  stehen. Schießstandaufsichten sollten als Ersthelfer ausgebildet
-  sein.
-  Erste-Hilfe-Material muss jederzeit schnell erreichbar und leicht zugänglich
-  bereit gehalten werden.
-  Erste-Hilfe-Leistungen sind zu dokumentieren  
(Verbandbuch; Datenschutz!!! → NEU:  
z.B. „Meldezettel“ in Briefkasten)

### Brandschutz

-  Es sind geeignete Feuerlöscheinrichtungen (z.B. Wasserlöscher)
-  bereitzuhalten.
-  Mit der Handhabung der Feuerlöscher müssen ausreichend viele Personen vertraut
-  sein. Feuerlöscheinrichtungen sind regelmäßig auf ihre Funktionsfähigkeit zu
-  überprüfen.
-  Rettungswege und Notausgänge sind zu kennzeichnen und stets
-  freizuhalten. Alarm- und Rettungsplan muss aushängen.

# Verwaltungsberufsgenossenschaft

## Alarmplan Verhalten im Brandfall

### Ruhe bewahren

---

**■ Brand melden**

**Brandschutzhelfer:** \_\_\_\_\_

**Wer meldet?** \_\_\_\_\_

**Was ist passiert?** \_\_\_\_\_

**Wie viele** sind betroffen/verletzt?

**Wo** ist etwas passiert?

**Warten** auf Rückfragen!

---

**■ In Sicherheit bringen**

**Gefährdete Personen mitnehmen**  
**Hilfsbedürftigen Personen helfen**

**Türen schließen**

**Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen**

**Keine Aufzüge benutzen**

**Anweisungen der Brandschutzhelfer beachten**

---

**■ Löschversuch unternehmen**

**Feuerlöscher benutzen**

---

Ihre zuständige Bezirksverwaltung: **VBG**  
 Ihre gesetzliche Unfallversicherung  
 www.vbg.de

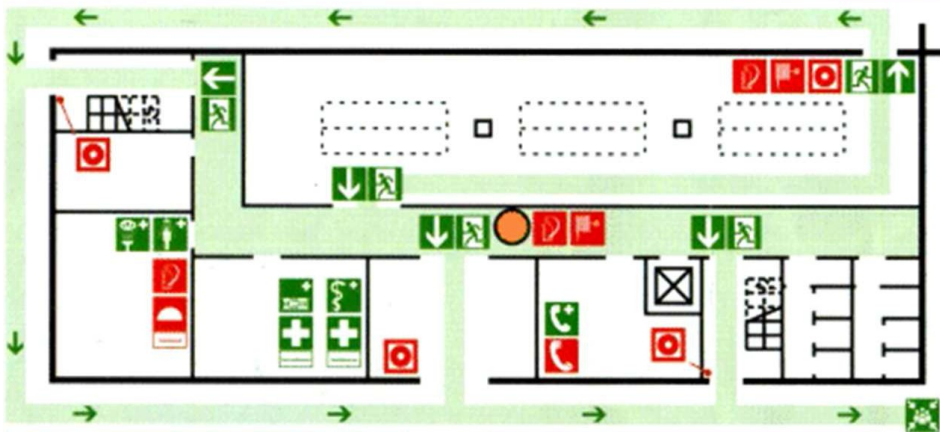
16.06.31513 - 02.06

Falsch		Richtig
	Feuer in Windrichtung angreifen	
	Flächenbrände vorn beginnend ablöschen	
	Aber: Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen	
	Genügend Löscher auf einmal einsetzen – nicht nacheinander	
	Vorsicht vor Wiederezündung	
	Eingesetzte Feuerlöscher nicht mehr aufhängen. Feuerlöscher neu füllen lassen.	



# Verwaltungsberufsgenossenschaft

## FLUCHT- UND RETTUNGSPLAN



LEGENDE			
	Standort		Erste Hilfe
	Feuerlöscher		Notruftelefon
	Löschschlauch		Notdusche
	Brandmelder, manuell		Augenspül-einrichtung
	Brandmelde-telefon		Arzt
	Mittel u. Geräte zur Brandbekämpfung		Krankentrage
	Richtungsangabe		Sammelstelle
	Rettungsweg / Notausgang		Einbauten

**Verhalten im Brandfall**  
Ruhe bewahren

- Brand melden**
  - Telefon:** (Tel.-Nr. verfügbar) oder / und .....
  - Wer meldet?
  - Was ist passiert?
  - Wie viele sind betroffen/verletzt?
  - Wo ist etwas passiert?
  - Wartet auf Rückfragen!
- In Sicherheit bringen**
  - Gefährdete Personen mitnehmen
  - Türen schließen
  - Gegenströmendes Rettungswegen folgen
  - Aufzug nicht benutzen
  - Anweisungen beachten
- Löschversuch unternehmen**
  - Feuerlöscher benutzen

**Verhalten bei Unfällen**  
Ruhe bewahren

- Unfall melden**
  - Telefon:** (Tel.-Nr. anzeigen) oder / und .....
  - Wo geschah es?
  - Was geschah?
  - Wie viele Verletzte?
  - Welche Arten von Verletzungen?
  - Warten auf Rückfragen!
- Erste Hilfe**
  - Absicherung des Unfallortes
  - Versorgen der Verletzten
  - Anweisungen beachten
- Weitere Maßnahmen**
  - Rettungsdienste einweisen
  - Schausätze entfernen

**ÜBERSICHTSPLAN**

Objekt: Fa. Mustermann, Industriestr. 22, 12345 Musterhausen	
Gebäude: Verwaltung / Lager	Etage: Erdgeschoss
Stand: Dez. 2001	Plan-Nr.: 1
Planersteller:	





# Verwaltungsberufsgenossenschaft

## Anforderungen an Schießstätten aus Sicht der VBG






### Schutzausrüstung

-  Gehörschutz und Schutzbrillen verwenden.

### Elektrische Anlagen

-  Die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel sind regelmäßig durch eine Elektrofachkraft überprüfen zu lassen.
-  Die elektrischen Einrichtungen sind so zu installieren, dass sie nicht durch direkten Beschuss beschädigt werden können.

### Beleuchtung




-  die Nenn-Beleuchtungsstärke beträgt mindestens:
  -  200 Lux im Schützenstand, bei blendungsbegrenzter
  -  Beleuchtung, 800 – 1.000 Lux auf der Scheibe,
  -  50 Lux auf allen Verkehrswegen.
-  Bei Beleuchtungsausfall muss in Raumschießanlagen eine Notbeleuchtung vorhanden sein.








# Verwaltungsberufsgenossenschaft

## Anforderungen an Schießstätten aus Sicht der VBG

### Be- und Entlüften bei Raumschießanlagen für Feuerwaffen

-  Ausreichend dimensionierte Be- und Entlüftungsanlage ist vorgeschrieben, diese muss alle zwei Jahre von einem Sachkundigen überprüft werden lassen.
-  Die Abluftführung ist technisch so auszuführen, dass sich Pulvergase nicht im Atembereich der Schützen konzentrieren.
-  Beim Mehrdistanzschießen werden an die Wirksamkeit der Lüftungstechnischen Anlage besonders hohe Anforderungen gestellt.

### Sicherheit

-  Auf dem Schützenstand ist durch Schilder und Aushänge auf eine Waffen- und Munitions- beschränkung gemäß behördlicher Genehmigung hinzuweisen.
-  Schusswaffen sind ungeladen und getrennt von der Munition
-  aufzubewahren. Transparente Hülsenfangeinrichtung zwischen den
-  einzelnen Schießbahnen.
-  Reinigung und Entsorgung von TLP-Rückständen durch oder unter Aufsicht Sachkundiger. Baustoffe im Feuerwaffen-Schießstand mindestens Baustoffklasse B1 (schwer entflammbar) oder A (nicht brennbar).





## **Verwaltungsberufsgenossenschaft**

### **Anforderungen an Schießstätten aus Sicht der VBG**

#### **Reinigung von Schießstätten**

Zur Vermeidung von Gesundheits- und Brandgefahren ist die regelmäßige Reinigung von Schießständen erforderlich. Gesundheitsgefahr geht von bestimmten Gefahrstoffen aus, die durch den Schuss freigesetzt werden. Brandgefahr besteht in Feuerwaffenschießständen durch unverbrannte Treibladungspulverreste (TLP-Reste), die sich überwiegend in der Schießbahn ablagern.

Durch die in den Patronen enthaltenen Zündsätze, die verwendeten Treibladungsmittel sowie die Art der verwendeten Geschosse werden die unterschiedlichsten Schadstoffe, angefangen von Quecksilber über Arsen, Barium, Zinn, Nitrosamine, Blei und Antimon freigesetzt. Diese lagern sich in aller Regel vor dem Schützen in der Schießbahn ab.

Blei- oder bleihaltige Geschosse erzeugen erhebliche Mengen an Bleistäuben und Bleipartikeln. Dieses Blei kann auch noch Anteile von Antimon erhalten.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Blei ein sehr gefährlicher Stoff ist, der unter anderem Nervenschäden hervorruft, das Erbgut und Blutbild verändert sowie ungeborenes Leben schädigen kann. Blei gelangt hauptsächlich über die Atmung und den Verdauungstrakt in den Körper. Es wird nur schlecht wieder ausgeschieden, da es sich in den Knochen und Zähnen ablagert.



## Verwaltungsberufsgenossenschaft

### Anforderungen an Schießstätten aus Sicht der VBG

#### Reinigung von Schießstätten

Beim Schießen mit für Patronenmunition eingerichteten Lang- und Kurzwaffen sowie mit Vorderlader- Waffen (Schwarzpulver) verlassen zusammen mit dem Projektil angebrannte bzw. unverbrannte TLP- Reste die Schusswaffe. Die anfallende Menge von unverbrannten TLP-Resten bewegt sich im Regelfall zwischen 5 und 15% der ursprünglichen Treibladungsmenge von patronierter Munition.

Munition	Kaliber (z.B.)	Waffenart	pro 1.000 Schuss anfallende unverbrannte TLP-Reste
Zentralfeuer- patronenmunition	.308 Winchester 8 x 57 IS	Büchsen	5 - 50 g
	9 mm Luger, .38 Special, .357 Magnum	Pistolen + Revolver Laufängen: 50 -150 mm	20 -100 g
	.32 S&W Wadcutter	Pistole Walther GSP	5 - 10 g
Randfeuer- patronenmunition	.22 l.r.	Büchsen (Sportgewehre)	1 - 5 g
		Pistolen, Revolver	5 - 20 g
	.22 short	Pistole Walther OSP	10 - 20 g



# Verwaltungsberufsgenossenschaft

## Anforderungen an Schießstätten aus Sicht der VBG

### Reinigung von Schießstätten

Darüber hinaus werden die Geschosse, ja nach dem verwendeten Geschossfangsystem, mehr oder weniger pulverisiert.

Eine effektive Be- und Entlüftungsanlage, wie sie in Raumschießanlagen für Feuerwaffen vorgeschrieben ist, verhindert, dass sich die Schadstoffe in der Atemluft der Schützen, Aufsichten, Trainer oder Zuschauer ansammeln.

Konkrete Gesundheitsgefahren bestehen also erst mit Betreten der Schießbahn und hier insbesondere beim Aufsammeln von leeren Patronenhülsen und Reinigen von Schießbahn und Geschossfangbereich.

Die zusätzlich anfallenden Abfallstoffe wie Papierschnipsel, Holzsplitter, Schaumstoffteile etc. sind meist für sich allein nicht gesundheitsschädlich, müssen jedoch durch den Kontakt mit Bleistäuben und anderen Gefahrstoffen ebenfalls als Risikomaterial eingestuft werden.

Es ist zu beachten, dass sich auch auf Schießständen für Druckluft-, Federdruck- und CO<sub>2</sub>-Waffen zumindest im Geschossfangbereich Bleistäube und Bleipartikel ansammeln. Hier sind bei der Reinigung der Schießbahn und der Geschossfänge die gleichen Maßstäbe anzulegen wie bei Feuerwaffenschießständen.






## **Anforderungen an Schießstätten aus Sicht der VBG**

### **Reinigung von Schießstätten**

Um zu verhindern, dass sich TLP-Reste in gefährlicher Menge ansammeln, muss die Schießbahn- sohle vor allen Schützenständen regelmäßig gereinigt werden.

Die Reinigung muss im Regelfall täglich (schießtätlich) erfolgen:




-  auf Kleinkaliber-Schießständen auf den ersten 5 Metern ab Schützenstand,
-  auf Großkaliber-Schießständen auf den ersten 10 Metern ab
-  Schützenstand, bei teilgedeckten Schießständen wenigstens auf dem überdachten Bereich.

Die Generalreinigung ist je nach Belastung in der Regel im Abstand von 6 Monaten durchzuführen.



## **Anforderungen an Schießstätten aus Sicht der VBG**







### **Reinigungsmethoden**

-  Fegen oder Saugen der Schießbahnsohle auf den ersten 5 bis 10 Metern, mit einem staubexplosionsgeschützten Staubsauger der zündquellenfreien Bauart oder mit einem weichen, antistatischen Besen,
-  Wischen oder saugen mit Nasssauger der Schießbahnsohle und aller horizontalen Flächen im Rahmen der Generalreinigung. Hierbei sollen die Feinstäube der Schadstoffe beseitigt werden.
-  Saugen nur mit geeigneten Industriesaugern, wenn durch fegen und wischen nicht alle Verunreinigungen beseitigt werden konnten.



## **Anforderungen an Schießstätten aus Sicht der VBG**

### **Entsorgung von TLP-Resten**

-  Sie darf nur durch ausreichend fachkundige Personen erfolgen.
-  Die Vernichtung muss unmittelbar nach der Reinigung ohne Zwischenlagerung
-  erfolgen. Fachkundige dürfen das Staubgemisch durch Abbrennen im Freien selbst
-  beseitigen.
-  Der Kehrlicht darf nicht mehr als 20g des noch brennbaren Nitrocellulosepulvers enthalten.
-  Die das Abbrennen auslösende Person hat Handschuhe, Schurz und Schutzbrille zu tragen. Das Abbrennen hat in Anwesenheit von mindestens 2 Personen zu erfolgen.

### **Reinigung von Schießstätten**

Als fachkundig im Umgang mit Sprengstoff gelten grundsätzlich alle Inhaber einer gültigen Sprengstofflaubnis (§ 27 SprengG). Hierzu gehören auch die Wiederlader- und Vorderladerschützen.



## Verwaltungsberufsgenossenschaft

### Anforderungen an Schießstätten aus Sicht der VBG

#### Dokumentation der Reinigung

Durchgeführte Reinigungen auf dem Schießstand sind schriftlich zu dokumentieren, am besten in einem Reinigungsbuch.

Der Schießstandbetreiber oder ein von ihm Beauftragter hat dies in regelmäßigen Abständen im Rahmen der Aufsichtspflicht gegenzuzeichnen.

<b>Reinigung des Schießstandes durch:</b>	
Name: .....	Datum: .....
Unterschrift: .....	
<input type="checkbox"/> kehren	<input type="checkbox"/> Boden
<input type="checkbox"/> saugen	<input type="checkbox"/> Wände
<input type="checkbox"/> wischen	<input type="checkbox"/> Geschossfang
	<input type="checkbox"/> Lüftungskanäle
Datum: .....	
Unterschrift Vorstand/Sicherheitswart: .....	








## Anforderungen an Schießstätten aus Sicht der VBG

### Unfall- und Gesundheitsgefahren

Bei den Reinigungsarbeiten sind folgende Schutzmaßnahmen zu beachten:

-  Die Reinigungsarbeiten dürfen nur von erwachsenen Personen durchgeführt werden.  
Sprengstoffrechtliche Anforderungen beachten!
-  Während der Reinigungsarbeiten nicht essen, trinken oder rauchen.
-  Beim Fegen oder Staubsaugen auf gute Durchlüftung achten.

Bei der Reinigung persönliche Schutzausrüstung verwenden. Siehe DGUV  
Schwerere dürfen keine Reinigungsarbeiten durchführen

### Kennzeichnungen der VBG, die auf Schießständen angebracht sein sollten:



Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten



Feuerlöscher



Schutzbrille / Gehörschutz tragen



Erste Hilfe



Rettungsweg



Notausgang



Rettungsweg



Notruftelefon



## Verwaltungsberufsgenossenschaft

### Checkliste für Schieß- und Standaufsichten

A. Vor Beginn des Schießens:	JA	NEIN
1. Die verantwortliche Aufsichtsperson informiert sich vor Beginn des Schießens über die Zulassung des Schießstandes.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Der Schießstand weist augenscheinlich keine Mängel oder Beschädigungen auf.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. Die Rettungswege sind frei von Gegenständen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Die Notausgänge lassen sich von innen leicht und ohne fremde Hilfsmittel öffnen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5. Die Notbeleuchtung/Ersatzbeleuchtung ist funktionsfähig.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6. Eine geeignete Feuerlöscheinrichtung ist auf dem Schützenstand vorhanden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7. Die vorhandene Feuerlöscheinrichtung ist (soweit ersichtlich) funktionsfähig.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
8. Erste-Hilfe-Material ist vorhanden und jederzeit zugänglich.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
9. Ein ausgebildeter Ersthelfer ist schnell verfügbar.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10. Die Notrufeinrichtung ist zugänglich und funktionsfähig.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
11. Die geltende Schießstand-Benutzungsordnung ist auf dem Schützenstand ausgehängt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
12. Der Name der verantwortlichen Aufsichtsperson ist auf dem Schützenstand sichtbar ausgehängt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
13. Ein Hinweis auf das geltende Rauchverbot ist deutlich erkennbar angebracht.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
14. Die Schießbahn ist frei von Gegenständen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>



## Verwaltungsberufsgenossenschaft

### Checkliste für Schieß- und Standaufsichten

<b>B. Während des Schießens:</b>		
1. Die verantwortliche Aufsichtsperson beaufsichtigt den Schießbetrieb eigenverantwortlich.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Die geltende Schießstand-Benutzungsordnung wird von der verantwortlichen Aufsichtsperson umgesetzt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. Die Be- und Entlüftungsanlage ist während des Schießbetriebes eingeschaltet.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Die Einhaltung der Zulassung des Schießstandes bezüglich Waffen- und Munitionsbeschränkung wird ständig überwacht.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5. Die Benutzungspflicht von Gehör- und Augenschutz wird eingehalten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6. Die verantwortliche Aufsichtsperson kann bei der Beseitigung von Waffen- und Munitionsstörungen helfen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>C. Beim Wechsel der verantwortlichen Aufsichtsperson:</b>		
1. Es wird ein schriftlicher Übergabebericht erstellt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>D. Nach Beendigung des Schießens:</b>		
1. Der Schießstand wird ausreichend gereinigt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Angefallene Treibladungspulverrückstände werden sofort entsorgt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. Das Reinigungspersonal ist sachkundig unterwiesen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Die Reinigung wird im Reinigungsbuch dokumentiert.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5. Alle Anlagen werden abgeschaltet.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6. Die verantwortliche Aufsichtsperson erstellt einen schriftlichen Abschlussbericht.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>



## Erste Hilfe

### Verhalten bei Unfällen

Der Betreiber der Schießstätte bzw. die verantwortlichen Aufsichtspersonen sollten sich bereits im Vorfeld darüber Gedanken machen, wie im Falle eines Unfalls verletzte Personen durch lebensrettende Sofortmaßnahmen einer ersten Hilfe unterzogen werden können, und zwar so lange, bis professionelle Hilfskräfte eintreffen. Es empfiehlt sich, einen so genannten Notfallplan zu erarbeiten.



Bei einem Unfall ist es erforderlich, sofort wirksame Erste Hilfe zu leisten. Der Schießbetrieb ist sofort zu unterbrechen, die Schießstätte zu räumen.

Bei Schussverletzungen sind die Waffen aller auf dem Stand befindlichen Schützen so abzulegen, wie sie im Augenblick des Unfalls waren. Sie dürfen also weder entladen, abgeschlagen noch das Magazin entfernt werden. Dies dient der Beweissicherung der Ermittlungsbehörden (Kripo, Staatsanwalt).

Im Rahmen der Aus- und Fortbildung sind die verantwortlichen Aufsichten dahingehend zu unterweisen. Den Vereinen wird empfohlen, regelmäßig Erste Hilfe Grund- oder Auffrischkurse anzubieten, denn auch Erste-Hilfe-Maßnahmen entwickeln sich weiter (z.B. Defibrillator-Nutzung)

**Hinweis: die verantwortlichen Aufsichtspersonen sind zur Erste-Hilfe-Leistung verpflichtet, da sie eine sogenannte Garanten-Pflicht einnehmen!**



## Erste Hilfe

### Notfall-Rufnummern

### Verhalten bei Unfällen

#### Ruhe bewahren

---

■ **Unfall melden** \_\_\_\_\_ ☎ \_\_\_\_\_

**Ersthelfer:** \_\_\_\_\_ ☎ \_\_\_\_\_

**Wo** geschah es?  
**Was** geschah?  
**Wie viele** Verletzte?  
**Welche** Arten von Verletzungen?  
**Warten** auf Rückfragen!

---

■ **Erste Hilfe** **Absicherung des Unfallortes**  
**Versorgung der Verletzten**  
**Auf Anweisungen achten**

**Rettungsdienst:** \_\_\_\_\_ ☎ \_\_\_\_\_

**Arzt:** \_\_\_\_\_ ☎ \_\_\_\_\_

**Durchgangsarzt:** \_\_\_\_\_ ☎ \_\_\_\_\_

---

■ **Weitere Maßnahmen** **Rettungsdienste einweisen**

**Sicherheitsbeauftragter:** \_\_\_\_\_ ☎ \_\_\_\_\_

**Fachkraft für Arbeitssicherheit:** \_\_\_\_\_ ☎ \_\_\_\_\_

**Betriebsarzt:** \_\_\_\_\_ ☎ \_\_\_\_\_

---

Ihre zuständige Bezirksverwaltung: **VBG**  
 Ihre gesetzliche Unfallversicherung

☎ \_\_\_\_\_ [www.vbg.de](http://www.vbg.de) 38363551-024

## Erste Hilfe

Erste Hilfe muss immer wieder trainiert werden!

### Auffinden einer Person

**Grundsätze**

- RUHE bewahren
- UNFALLSTELLE sichern
- EIGENSICHERHEIT beachten

Person ggf. vor dem Unfallbereich retten

**Notruf**

- **WO** geschah es?
- **WAS** geschah?
- **WIE** viele Verletzte?
- **WELCHE** Art von Verletzungen?
- **WARTEN** auf Rückfragen!

Bewusstsein und Atmung überwachen

**Situationsgerecht helfen**  
z. B. Wunden versorgen

**Stabile Seitenlage**

Notrufkarte (Notruf)

Ersthelfer: \_\_\_\_\_

Notrufnummer: \_\_\_\_\_

Erste Hilfe Material bei: \_\_\_\_\_

Standort: \_\_\_\_\_

Arzt für Erste Hilfe: \_\_\_\_\_

Notrufnummer: \_\_\_\_\_

Notrufnummer: \_\_\_\_\_

Notrufnummer: \_\_\_\_\_

**Lerne helfen - werde Ersthelfer** [www.bjg-wb.de](http://www.bjg-wb.de)  
 Meldung zur Ausbildung bei \_\_\_\_\_



**Ende**  
*und vielen Dank*  
*für Ihre*  
*Aufmerksamkeit*